

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	23.04.2012	
Kreisausschuss	25.04.2012	
Kreistag	26.04.2012	

Betreff:

Delegation von Personalentscheidungen

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr wurden zahlreiche Stellenbesetzungsverfahren für den gehobenen Angestellten- und Beamtendienst durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass nach derzeitiger Regelung für diese Beschäftigtengruppe die Auswahlentscheidungen im Haushaltsausschuss zu behandeln sind, nahmen die Auswahlverfahren mit Rücksichtnahme auf die Ausschusstermine eine lange Zeitspanne in Anspruch. Um insgesamt bei Einstellungsverfahren flexibler reagieren zu können, wurden Überlegungen angestellt, die Entscheidungsprozesse in Personalangelegenheiten insbesondere bei Einstellungen unter der Prämisse zu beschleunigen, ein ausgewogenes Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern zu behalten. Auch aus der Politik wurde in der Vergangenheit – zuletzt in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.12.2011 - angeregt, das Einstellungsverfahren zu überarbeiten.

Im § 107 NKomVG sind die Zuständigkeiten von Personalentscheidungen in Kommunen geregelt. Gemäß § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG beschließt die Vertretung (= Kreistag) im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (= Landrat) über die

- Ernennung (Ernennungsfälle sind Einstellung, Beförderung, Umwandlung von Beamtenverhältnissen, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung)
- Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
- Versetzung in den Ruhestand und
- Entlassung

der Beamtinnen und Beamten. Die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamte auf den Hauptausschuss (= Kreisausschuss) oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Im § 107 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist weiterhin geregelt, dass der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die

- Einstellung (einschl die Verlängerung von Arbeitsverträgen),
- Eingruppierung und
- Entlassung

von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschließt. Er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Zur Zeit gelten folgende Delegationsregelungen:

1. Kreistag

Der Kreistag hat von seiner Zuständigkeit, Beamte zu ernennen, zu befördern und zu entlassen abzugeben

a) an den Kreisausschuss

→ die Entscheidung über die Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Dienst (jetzt 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2)

b) an den Landrat

→ die Entscheidung, nach den Vorgaben des vom Kreistag beschlossenen Stellenplanes Beamtinnen und Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes (jetzt Laufbahngruppe 1) zu ernennen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen

→ die Feststellung von Dienstunfällen

2. Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat von seiner Zuständigkeit, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzustellen, einzugruppieren und zu entlassen, die Entscheidung über die entsprechenden Maßnahmen für Angestellte des einfachen und mittleren Dienstes sowie für Lohnempfänger an den Landrat abzugeben. Dieser Beschluss wurde um die Höhergruppierungen von Angestellten im gehobenen Dienst im Wege von Bewährungsaufstiegen ausgedehnt.

Beschlussvorschlag:

Unter der Vorgabe, Entscheidungsprozesse in Personalangelegenheiten zu beschleunigen und ein ausgewogenes Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern zu behalten, werden die Zuständigkeiten für Personalentscheidungen wie folgt geregelt

1. für Beamtinnen und Beamte

Entscheidungsträger	Zuständigkeiten nach der Delegation
Kreistag	Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 13 (Zweites Einstiegsamt) bis A 16 der Laufbahngruppe 2 (vorher höherer Dienst)
Kreisausschuss	Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 der Laufbahngruppe 2
Landrat	1. Beamtinnen und Beamte aus der Laufbahngruppe 1 (vorher mittlerer Dienst) und aus der Laufbahngruppe 2 (vorher gehobener Dienst) bis Besoldungsgruppe A 10 2. Beamtenanwärter für die Laufbahngruppen 1 und 2

	3. Entscheidungen über das Vorliegen von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz für alle Beamtinnen und Beamte
--	--

2. für Tarifbeschäftigte

Entscheidungsträger	Zuständigkeiten nach der Delegation
Kreisausschuss	1. Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 TVöD 2. Technische Tarifbeschäftigte ab Entgeltgruppe 11 TVöD
Landrat	1. Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD 2. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bis Entgeltgruppe S 14 TVöD 3. Technische Tarifbeschäftigte (z.B. EDV-Personal, Bau-Ing.) bis Entgeltgruppe 10 TVöD 4. Auszubildende und Praktikanten

3. Für die Delegation von Personalentscheidungen gelten folgende Maßgaben:

- a) Der vom Kreistag beschlossene Stellenplan ist die Grundlage für die Personalwirtschaft und bildet den Rahmen für die auf den Kreisausschuss bzw. Landrat delegierten Befugnisse.
- b) Die Fraktionen und Gruppen aus dem Kreistag haben das Recht, jeweils ein Mitglied aus dem Haushaltsausschuss zu Vorstellungsgesprächen von einzustellenden Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 oder von Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 9 zu entsenden. Dabei haben die Fraktions- und Gruppenmitglieder ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahlentscheidung, wobei dem Landrat das Letztentscheidungsrecht obliegt.

Wittmund, den 12.04.2012

gez. *Hermann Stigler*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
KA	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: